

swissVR



Statuten

Statuten

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „swissVR“ besteht ein gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Professionalisierung der Verwaltungsratsstätigkeit in der Schweiz. Er will insbesondere

- a) ein breites Netzwerk für Mitglieder von Verwaltungsräten bilden,
- b) den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und mit Dritten fördern,
- c) Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitglieder von Verwaltungsräten anbieten,
- d) eine Informationsplattform zur Verfügung stellen,
- e) Forschungsaktivitäten in Zusammenarbeit mit Hochschulen initiieren und unterstützen.

§ 3 Selbstverständnis

swissVR ist die führende Vereinigung für Mitglieder von Schweizer Verwaltungsräten. Der Verein setzt sich ausschliesslich aus aktiven Mitgliedern von Verwaltungsräten von Schweizer Unternehmen zusammen; er profiliert sich durch einen professionellen und kompetenten Auftritt sowie durch eine breite und gut vernetzte Mitgliederbasis. swissVR ging aus einer Initiative der Hochschule Luzern – Wirtschaft hervor. Der Verein swissVR ist jedoch institutionell, finanziell und politisch unabhängig; er kann mit verschiedenen Hochschulen und Bildungspartnern sowie mit diversen Wirtschaftspartnern und Dienstleistern zusammenarbeiten.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien

- a) Ordentliche Mitglieder

Der Kreis der ordentlichen Mitglieder setzt sich ausschliesslich aus natürlichen Personen zusammen, die aktuell Mitglied eines Verwaltungsrates einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz und in der Regel mit mindestens 10 Mitarbeitenden sind. Juristische Personen können selber nicht Mitglied werden.

b) Freimitglieder

Der Vorstand kann ausnahmsweise Freimitglieder ernennen, die für eine bestimmte Zeitdauer von der Beitragspflicht befreit sind. Freimitglieder müssen die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Die Freimitgliedschaft endet spätestens an der zweiten Vereinsversammlung nach der Ernennung des betreffenden Mitglieds

c) Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein swissVR auszeichnen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sowie die aktuellen Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitritts-gesuch beantragt.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme als Mitglied. Er ist gehalten, grundsätzlich nur Mitglieder aufzunehmen, welche die in § 5 festgehaltenen Kriterien erfüllen. Er konkretisiert diese Kriterien und regelt das Verfahren in den Aufnahmerichtlinien.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft, die vor Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden muss. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird nicht zurückerstattet bzw. bleibt geschuldet.
- b) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied keine aktive Verwaltungsrats-tätigkeit mehr ausübt und wenn damit die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft entfallen. Die Streichung erfolgt 12 Monate nach Aufgabe des letzten Mandates. Das betroffene Mitglied wird informiert. Der Vorstand kann in begründeten Fällen und insbesondere bei langjähriger Mitgliedschaft Ausnahmen bewilligen.
- c) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung länger als 12 Monate in Verzug ist. Die Streichung hat den sofortigen Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Das betroffene Mitglied wird informiert.
- d) durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung des Mitglieds ausgesprochen. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.
- e) durch Todesfall.

§ 8 Mitgliederbeitrag

Einzelmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird an der Vereinsversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt und ist jeweils nach der Vereinsversammlung respektive bei Eintritt in den Verein fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit. Freimitglieder sind gemäss § 5 b) temporär von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit. Die aktuellen Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Gönner und Strategische Partner

Der Verein kann durch Gönner und strategische Partner unterstützt werden:

a) Gönner

Gönner sind Firmen und Institutionen, die den Verein swissVR mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Der Vorstand legt die Mindesthöhe des jährlichen Gönnerbeitrages fest.

b) Strategische Partner

Strategische Partner sind Firmen und Institutionen, die der Thematik der Verwaltungsratsstätigkeit nahestehen und durch finanzielle, fachliche und ideelle Unterstützung zur Erreichung der Ziele des Vereins swissVR beitragen. Der Vorstand legt die durch die strategischen Partner zu erbringenden Mindestleistungen fest.

§ 10 Vereinsaktivitäten

1. Die Vereinsaktivitäten beziehen sich primär auf Themenbereiche, die für aktive Verwaltungsräte von Interesse sind.
2. Der Verein organisiert neben der Vereinsversammlung mindestens einen weiteren Anlass pro Jahr.
3. Der Verein kann alleine oder in Zusammenarbeit mit Partnern Aus- und Weiterbildungen anbieten.
4. Der Verein kann sich an Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen beteiligen, welche die Verwaltungsratsstätigkeit betreffen.

Der Vorstand entscheidet, ob Vereinsveranstaltungen nur Mitgliedern offenstehen oder auch Gönnern und strategischen Partnern oder einem weiteren Kreis von Interessierten.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

§ 12 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
2. Gönner und strategische Partner können ohne Stimmrecht an der Vereinsversammlung teilnehmen.
3. Die Vereinsversammlung findet innert 4 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle,
 - c) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Vereinsjahr,
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Jährliche Wahl des Vorstandes,
 - g) Jährliche Wahl der Revisionsstelle,
 - h) Entscheid über Statutenänderungen,
 - i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - j) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte,
 - k) Auflösung des Vereins.
4. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen einer Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder einzuberufen.
5. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid, bei deren/dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.
7. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.
8. Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastungs-Erteilung oder über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
9. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sollen idealerweise Erfahrungen aus mehreren Verwaltungsratsmandaten mitbringen.
2. Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Finanzchefin/dem Finanzchef und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung und angemessene Diversität des Vorstandes hinsichtlich, Fachkenntnissen, Branchenzugehörigkeit, Geschlecht und Region zu achten.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid oder – bei deren/dessen Abwesenheit – die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.
5. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - a) Oberleitung des Vereins und Erlass eines Leitbildes,
 - b) Vertretung des Vereins nach Aussen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen,
 - d) Berichterstattung über seine Aktivitäten und das Jahresprogramm an der Vereinsversammlung,
 - e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Konstituierung des Vorstandes,
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens,
 - h) Erlass von Reglementen und Richtlinien.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich, wobei die Spesen aus dem Vereinsvermögen entschädigt werden. Die Präsidentin/der Präsident sowie die Vizepräsidentin/der Vizepräsident erhalten eine jährliche Vergütungspauschale, welche vom Vorstand genehmigt wird.
7. Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. In einem Ausschuss können auch Personen tätig sein, die nicht Mitglieder sind. Jeder Ausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. Der Vorstand beschliesst über die Verwertung von Ergebnissen, die im Ausschuss erarbeitet werden.

§ 14 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bestimmen. Die Vergütung erfolgt zu für solche Mandate üblichen Konditionen und wird vom Vorstand genehmigt.

Die Geschäftsstelle ist insbesondere für die Administration des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die fristgerechten Einladungen zu Anlässen und Versammlungen, die Pflege der Mitgliederkartei, die Buchhaltung, der Internet-Auftritt sowie die administrative und logistische Unterstützung bei der Organisation von Anlässen. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

§ 17 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 21. März 2019 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.